

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/5a324cd0-4545-34d1-984c-b9ab4b1e7172>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)
Amtliche Abkürzung	TRGS 510
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anlage 6 TRGS 510 - Weitere stark oxidierende oder sehr reaktionsfähige Stoffe

In [Anlage 6](#) werden stark oxidierende oder sehr reaktionsfähige Stoffe aufgeführt, die nicht als oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe der Kategorie 1, gekennzeichnet mit H271, oder in Verpackungsgruppe I der Klasse 5.1 nach Gefahrgutrecht eingestuft sind.

Hinweis:

Die aufzuführenden Stoffe werden nach noch festzulegenden Eigenschaftskriterien festgelegt. Bis dahin enthält [Anlage 6](#) keine Stoffe.

